

B II Nutzung natürlicher Ressourcen**1 Land- und Forstwirtschaft**

- 1.1 G Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.
- 1.2 Z Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben. In
- waldarmen Bereichen,
 - Bereichen möglichst angrenzend an vorhandenen Auwald, sowie
 - insbesondere in waldarmen Einzugsgebieten von Gewässern III. Ordnung und
 - insbesondere im Verdichtungsraum
- sollen die Waldflächen vermehrt werden.
- 1.3 G Es ist anzustreben, die Erzeugungsbedingungen und die Vermarktung von Hopfen und Spargel weiter zu verbessern.
- 1.4 G Es ist von besonderer Bedeutung, den schwierigen Erzeugungsbedingungen auf der Frankenalb und im Donaumoos durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.
- 1.5 G Im inneren Teilbereich Feilenmoos ist die ackerbauliche Nutzung möglichst nicht weiter auszudehnen.

- 2 Wasserwirtschaft** [übernommen von Kap. B XI, Stand 01.März 1993]
- 2.1 Übergebietlicher Wasserhaushalt**
- 2.1.1 Das Wasserdargebot der Region, insbesondere des Donautales, soll gesichert und in seiner Qualität erhalten werden.
- 2.1.2 Die Wärmebelastungen durch Einleitungen in die Donau soll so gering gehalten werden, dass die biologische Wirksamkeit des Gewässers gewährleistet bleibt.
- 2.1.3 Einem weiteren Wasserentzug aus dem Donautal in Gebiete außerhalb der Region kann nur zugestimmt werden, wenn diese Verluste durch Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden.
- 2.1.4 Auf die Reduzierung der Hochwasserabflüsse der Donau im Regionsgebiet soll durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen hingewirkt werden.
- 2.1.5 Die Entnahme von Wasser aus der Altmühl und die Überleitung über den Brombachspeicher in das Regnitz-Main-Gebiet soll so begrenzt werden, dass die Entwicklung in der Region nicht beeinträchtigt wird.
- 2.1.6 In inneren Teilbereich Feilenmoos soll unter Berücksichtigung agrar-ökonomischer Belange einer weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels entgegengewirkt werden; die Vorflut soll möglichst nicht tiefer gelegt werden.
- 2.2 Wasserversorgung**
- 2.2.1 Der Anschlußgrad an zentrale Wasserversorgungsanlagen ohne Mängel soll erhöht werden.
- 2.2.2 Zur Sicherung der nutzbaren Grundwasservorkommen wird im Altmühltal das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet Altendorf festgesetzt.
- Lage und Abgrenzung des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes bestimmt sich nach Karte 2 Siedlung und Versorgung M 1:100000, die Bestandteil dieses Regionalplanes ist.
- 2.3 Gewässerschutz**
- 2.3.1 Die Belastung der Fließgewässer soll, soweit Güteklasse II noch nicht erreicht ist, durch den verstärkten Ausbau von Abwasseranlagen vermindert werden. Insbesondere soll die Belastung der Donau, Schutter, Paar, Ilm und Altmühl durch den Ausbau der Abwasseranlagen vermindert werden.
- 2.3.2 Auf den Jurahochflächen und im Donaumoos soll der erhöhten Gefahr der Verunreinigungen des Grundwassers durch Abwässer vorrangig durch den Bau von leistungsfähigen Abwasserbeseitigungsanlagen entgegengewirkt werden.

- 2.4 **Regelung des Bodenwasserhaushaltes**
- 2.4.1 Bestehende und notwendige Entwässerungssysteme, die zur besseren Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen beitragen, sollen in ihrer Funktion erhalten bleiben.
- Bodenentwässerungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen nur noch dann vorgesehen werden, wenn keine wasserwirtschaftlichen oder schwerwiegenden ökologischen Nachteile zu erwarten sind.
- Dränmaßnahmen in Überschwemmungsgebieten sollen unterbleiben.
- 2.4.2 Die Sanierung des Donaumooses soll zügig durchgeführt werden.
- 2.5 **Abflußregelung**
- 2.5.1 Hochwasserschutz
- Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete in der Donauebene bei Ingolstadt, im Altmühl-, Ilm- und Paartal soll vor Hochwasser geschützt werden. Die Überschwemmungsgebiete sollen – mit Ausnahme der bestehenden Planungen – durch Hochwasserschutzmaßnahmen nicht weiter eingeengt werden.
- 2.5.2 Ausbau der Gewässer
- 2.5.2.1 Fließende Gewässer sollen nur noch dort ausgebaut werden, wo es zur Erhaltung des morphologischen Gleichgewichts erforderlich ist und Schäden für Siedlungen, Anlagen und die Flusslandschaft drohen. Hierbei sollen die Interessen der Ökologie besonders sorgfältig berücksichtigt werden.
- 2.5.2.2 Beim Ausbau stehender Gewässer, insbesondere von Baggerseen und Fischteichen in der Donauebene, sollen der Grundwasserschutz und die ökologische Belastbarkeit zum Schutz der Natur und des Landschaftsbildes beachtet werden.
- 2.5.3 Unterhaltung und Pflege der Gewässer
- 2.5.3.1 Die Unterhaltung und Pflege der Gewässer sollen mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landwirtschaft und der Erholung abgestimmt werden.
- 2.5.3.2 Entlang der Fließgewässer soll die uferbegleitende Vegetation in angemessener Breite durch regelmäßige Pflegemaßnahmen in einem Zustand erhalten werden, der den Erfordernissen der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft der Ökologie und des Landschaftsbildes gerecht wird.